Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1951)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1951

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1951 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahr 1951 sind weder bei den Richtern noch im Sekretariat des Verwaltungsgerichts Änderungen im Personalbestand eingetreten.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 24 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 398 Geschäfte. Davon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 92 Geschäfte und auf AHV-Streitigkeiten 306 Fälle. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 26 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 167 AHV-Streitigkeiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1952 übertragen 34 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 15 AHV-Streitigkeiten.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

2 Gemeindesteuerteilungsklagen nach Art. 209, Abs. 2, StG;
2 Streitigkeiten betreffend Beseitigung vorschriftswidriger Bauten;
1 Streit betreffend Gemeinde-Einkommensnachsteuern;
1 Streitfall betreffend Grundeigentümerbeiträge.

Das Gericht behandelte ferner 6 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Die im Jahre 1951 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

12 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
52 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50,

64

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betrafen:

12 Beschwerden die Steuerperiode 1947/48,
43 Beschwerden die Steuerperiode 1949/50,

55

Aus sämtlichen vom Verwaltungsgericht getroffenen steuer- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen sind deren 6 durch staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht weitergezogen worden. In allen Fällen wurden jedoch die Urteile des Verwaltungsgerichts bestätigt.

Von den AHV-Beschwerdeentscheiden und den Rekursentscheiden betreffend landwirtschaftliche Beihilfen wurden im Berichtsjahre 42 durch Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht angefochten, davon wurden 4 Berufungen gutgeheissen, 22 abgewiesen, 8 fanden durch Rückzug seitens der Berufungskläger ihre Erledigung und 8 Fälle sind noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1951

	Vom Jahre 1950 übernommen	1951 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Gemeinden	Private	Total	Abgewiesen: Staat	Gemeinden	Private	Total	Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1952 übertragen
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	6	9	—	5	4	15	6	—	4	—	4	—	2	—	2	—	2	8	3
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	2	64	7	1	55	66	42	—	—	2	2	3	—	37	40	—	—	42	11
b) Der Präsident als Einzelrichter							8	—	—	—	—	—	—	8	8	2	3	13	
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	5	20	—	—	20	25	8	—	—	4	4	—	—	4	4	—	—	8	8
b) Der Präsident als Einzelrichter							—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	
Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach Art. 211, Abs. 2, Steuergesetz; bzw. nunmehr § 9, des Dekretes vom 12. Mai 1949	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 186, Abs. 2, Steuergesetz	—	7	—	—	7	7	4	—	—	—	—	—	—	4	4	3	—	7	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz nach Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	14	112	—	—	—	126	69	—	—	—	11	—	—	—	58	18	5	92	34
B. AHV-Streitigkeiten																			
a) Verwaltungsgericht	55	266	—	—	—	321	136	—	—	—	24	—	—	—	112	—	5	141	15
b) Der Präsident als Einzelrichter							119	—	—	—	33	—	—	—	86	6	40	165	
Total	69	378	—	—	—	447	324	—	—	—	68	—	—	—	256	24	50	398	49

Zu dieser Tabelle ist ergänzend zu bemerken:

In den Zahlen für die AHV-Streitigkeiten sind *mitenthalten* die Beschwerdesachen betreffend *Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern*. Zu den vom Vorjahr als unerledigt auf 1951 übertragenen 2 Beschwerden dieser Kategorie sind im Berichtsjahre deren 48 eingelangt. Von diesen total 50 Beschwerden wurden insgesamt 46 erledigt und 4 als unerledigt auf das Geschäftsjahr 1952 übernommen. Durch das Gericht wurden 30 Beschwerden abgewiesen und 3 zugesprochen, vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 10 zugesprochen und 3 durch Nichteintreten erledigt.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

1. Im Februar 1951 wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts, das eine Beschwerde der Steuerverwaltung in einer Vermögensgewinnsteuersache gutgeheissen hatte, mit staatsrechtlicher Beschwerde ausser mit materiellen Gründen auch mit einer formellen Begründung in bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts beim Bundesgericht angefochten, weil in der betreffenden Sitzung nur 5 Mitglieder einschliesslich des Präsidenten teilnahmen. Der beschwerdeführende Anwalt berief sich auf Art. 7, Abs. 1, des VRPG in der Fassung des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935, der allerdings bestimmt: «Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, der Präsident oder sein Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.» Richtig war auch der Hinweis, dass Art. 2, Abs. 4, VRPG dem Gericht erlaube, sich in zwei bis drei Kammern einzuteilen. Eine solche Einteilung bestand aber zur Zeit des Urteils nur intern durch Kammerbildungen ad hoc für jede Sitzung, und zwar, weil es seit 1936, dem Rücktritt von Herrn alt Oberrichter Dr. Schorer, Verwaltungsgerichtspräsident, nur noch *einen* vollamtlichen Präsidenten gab, der abwechslungsweise die eine oder die andere Kammer zu leiten hatte. Da verschiedene Mitglieder der beiden Kammern sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit für die Beurteilung gewisser Fachfragen besonders eignen, wurden sie in die Sitzungen bald der einen oder andern Kammer berufen, so dass eine Einteilung in zwei Kammern mit stetiger Gleichbesetzung nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Art. 7 VRPG erlaubt immerhin bei zulässiger kammerartiger Abhaltung von Sitzungen — wobei eine Kammer ad hoc mit 7 Mitgliedern als Bestand angenommen werden muss — die Annahme des absoluten Mehrs mit 4 Mitgliedern. Nun bezweckte das Wiederherstellungsgesetz eine Vereinfachung und Verbilligung auch der Gerichtsverwaltung gegenüber früher. Die frühere Fassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes lautete dahin, dass in jedem Falle mindestens 5 Mitglieder anwesend sein mussten. Was mit der Streichung dieser Mindestzahl bezweckt war, wurde in der Botschaft zum Gesetz vom 30. Juni 1935 folgendermassen erklärt: «Im Verwaltungsgericht war bisher für alle Entscheide die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern nötig. Da das Gericht nun in Kammern von je 5 Mitgliedern eingeteilt ist und nicht mehr in der Besetzung von 7 und 9 Mitgliedern tagt, so muss die Mindestzahl von 5 gestrichen werden. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.»

Man wollte also eine Reduktion in der Besetzung des Gerichts erreichen.

Ohne aber der Entstehungsgeschichte von Art. 7 VRPG (Fassung 30. Juni 1935) zu folgen, sondern nur vom bestehenden Wortlaut ausgehend, hätte möglicherweise das Bundesgericht das verwaltungsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Dem kam das Verwaltungsgericht zuvor, indem es in einer Sitzung vom 7. Mai 1951 den angefochtenen Entscheid, nunmehr aber in einer Besetzung von 8 Mitgliedern in Dispositiv und Begründung bestätigte. Der beschwerdeführende Anwalt erhob auch gegen dieses Urteil staatsrechtliche Beschwerde, weil das Verwaltungsgericht, nachdem sein erstes Urteil in Rechtskraft erwachsen sei — was übrigens nicht zutraf, —, nicht ein zweites Mal dieses Urteil sozusagen überprüfen und bestätigen dürfe. Diesem überspitzten Formalismus ist das Bundesgericht nicht gefolgt. Wenn das erste Urteil an einem Formfehler krankte und hätte aufgehoben werden müssen, so bestand dann eben das spätere zu Recht. War dagegen ein solcher Kassationsgrund nicht gegeben, so kam dem späteren Urteil keine weitere besondere Bedeutung mehr zu.

Das Bundesgericht hat dann festgestellt, dass nur noch eine rein theoretische Streitfrage ohne praktische Bedeutung vorliege, und es hat der Beschwerdeführerin für den in Frage stehenden formellen Beschwerdeeinwand auf Grund von Art. 88 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Legitimation als dahingefallen abgesprochen. Auch materiell wurde die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen.

Um indessen weitere unnötige staatsrechtliche Rekurse und Entscheide in der gleichen Frage für die Zukunft zu vermeiden, hat das Verwaltungsgericht neuerdings eine offizielle Zweikammereinteilung zu 7 Mitgliedern vorgenommen und ihre Zusammensetzungen wieder im Staatskalender publiziert. Somit muss in Zukunft eine Anwesenheit von 4–7 Mitgliedern genügen. Der zit. Art. 7 bedarf allerdings einer genaueren Fassung.

Eine Revision des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes dürfte überhaupt auch nächstens fällig sein, sind doch viele andere seiner Bestimmungen mit den zeitgemässen Prozessregeln nicht mehr in Übereinstimmung und sie können auch den neuen Entwicklungen im Verwaltungsrecht nicht mehr Rechnung tragen. Jüngere Verfassungsgesetze wie die Zivilprozessordnung und das Strafverfahrensgesetz sind kürzlich einer eingehenden, vom Volk gutgeheissenen Revision schon unterzogen worden. Das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz harrt noch darauf.

2. Im Berichtsjahr 1951 haben 12 Gemeinden beim Verwaltungsgericht gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 29. Januar 1951 betreffend die Steuerteilungen der Steuern der BKW Beschwerden gemäss § 9, Abs. 2, des Dekrets vom 12. Mai 1949 eingereicht. Es handelt sich um die 12 in der Übersicht aufgeführten Gemeindesteuerteilungsstreitigkeiten, die ins laufende Jahr übernommen werden mussten, da die mannigfaltig aufgeworfenen Streitfragen eine komplexe Beurteilung der Steuerverteilung auf alle die Gemeinden, in denen die BKW Betriebsstätten besitzt, erheischt und deswegen Nachforschungen bei den BKW selbst und die Durchführung einer weitgehenden Fachexpertise erforderlich wurde. Leider liegt der Bericht der im September 1951 bestellten 3 Experten noch nicht vor. Das Gericht wird nach dessen Eintreffen einen Entscheid zu fällen suchen, der für längere Zeit als Grundlage für diese Teilungen soll dienen können, indessen dürfen die Parteien nicht ausser acht lassen, wie das bei einem früheren Entscheid geschah, dass das Gericht nur über die vor es gebrachten Streitfragen urteilen kann, und dass ferner es selbst die detaillierten Ausrechnungen der Steuerbeträge nicht vornimmt. Es ist deshalb müssig, wenn gegenüber der Zeit, als noch das alte Steuergesetz in Kraft war, Unterschiede im Steuerbetrag auftreten, das Gericht mit unsachlichen und stark übertriebenen Vorwürfen zu bedenken. — Vollends unzulässig ist es, dem Gericht Versprechungen von Referenten der Verwaltung anlässlich der Propaganda für das neue Steuergesetz vorzuhalten. Eine einlässliche Orientierung in

dieser offenbar doch viele Kreise interessierenden Frage wird im nächsten Jahresbericht erfolgen, wenn die neuen Urteile vorliegen.

3. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Kompetenz als Rekursbehörde in Streitsachen betreffend Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern in einem Rekursentscheid vom 3. Dezember 1951 abermals, und zwar unter Mitwirkung von drei für die Landwirtschaft sachkundigen Mitgliedern, festgestellt, dass weder der einschlägige Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 noch die zugehörige Vollzugsverordnung vom 29. November 1949 für die Berechnung der Betriebsgrössen nach der Ertragenheit in Grossvieheinheiten, die für die Berechnung der Beihilfen an die Gebirgsbauern massgebend sind, eine Anrechnung von offenem Ackerland vorgesehen ist. Im Gegensatz dazu sind vom statistischen Amt solche Anrechnungen immer wieder vorgenommen worden. Das Verwaltungsgericht hat seine Ansicht schon in einem früheren Entscheid i. S. Nobs vom 18. Dezember 1950 niedergelegt, doch hat das Eidgenössische Versicherungsgericht diese Anrechnung auf Berufung der Ausgleichskasse hin am 17. Juli 1951 gutgeheissen. Das Verwaltungsgericht ist indessen im erwähnten Entscheid vom 3. Dezember 1951 mit guten Gründen von seinem Standpunkt nicht abgewichen. Es sei der Kürze halber auf die einlässlichen Begründungen in seinem Urteil hingewiesen, aus dem nur hervorzuheben ist, dass auch Art. 5, Abs. 1, des Bundesbeschlusses, auf den sich der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beruft, für diese Anrechnung auch nicht in der allgemeinsten Form eine weitere Ermächtigung enthält, als die dem Bundesrat erteilte, von der dieser aber gerade in diesem Punkt keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bürger soll sich auf die Gesetze des öffentlichen Rechts, so wie sie lauten, verlassen können. Es soll, ausser durch die Gesetzgebung selbst, nichts dazu getan oder weggenommen werden dürfen.

Bern, den 24. März 1952.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,
Der Präsident:
Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:
Dübi